

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## Widmung von Gemeindestraßen

### **hier: Erschließungsanlagen in der Padbergsiedlung (Erschließungsanlagen Böhmerweg I / Kattenpatt / Eichendorffstraße I / Eichendorffstraße II, Böhmerweg II / Padbergstraße)**

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 25.02.2021 werden die Erschließungsanlagen

**Böhmerweg I** (Flur 33 Flurstück 501 teilweise): Hauptzug des Böhmerweges zwischen Hölter Weg und Kattenpatt, Länge ca. 185 m, einschließlich der 3 in diesem Teilbereich nach Süden abzweigenden Stichwege. *Im beigefügten Lageplan hellgrün unterlegt.*

**Kattenpatt** (Flur 33 Flurstück 500), Länge: ca. 185 m, einschließlich des nach Osten abzweigenden Stichweges (Flur 33 Flurstück 416). *Im beigefügten Lageplan blau unterlegt.*

**Eichendorffstraße I** (Flur 33 Flurstück 628 teilweise) zwischen Hölter Weg und Kattenpatt, Länge ca. 110 m. *Im beigefügten Lageplan orange unterlegt.*

**Eichendorffstraße II** (Flur 33 Flurstück 502) zwischen Kattenpatt und Kahrweg, Länge ca. 325 m, einschließlich der 4 nach Norden abzweigenden Stichwege (Flur 33 Flurstück 240, Flur 33 Flurstück 415 teilweise und Flur 33 Flurstück 338, Flur 45 Flurstück 146). *Im beigefügten Lageplan rot unterlegt.*

**Böhmerweg II** (Flur 33 Flurstück 501 teilweise) = Hauptzug zwischen Kattenpatt und Kahrweg, Länge ca. 340 m, einschließlich des nach Süden abzweigenden Stichweges (Flur 33 Flurstück 81). *Im beigefügten Lageplan dunkelgrün unterlegt.*

**Padbergstraße** (Flur 33 Flurstück 504) Verbindungsstraße zwischen Eichendorffstraße II und Böhmerweg II, Länge ca. 80 m. *Im beigefügten Lageplan violett unterlegt.*

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen, bei der die Belange der der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraßen -, gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

**Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

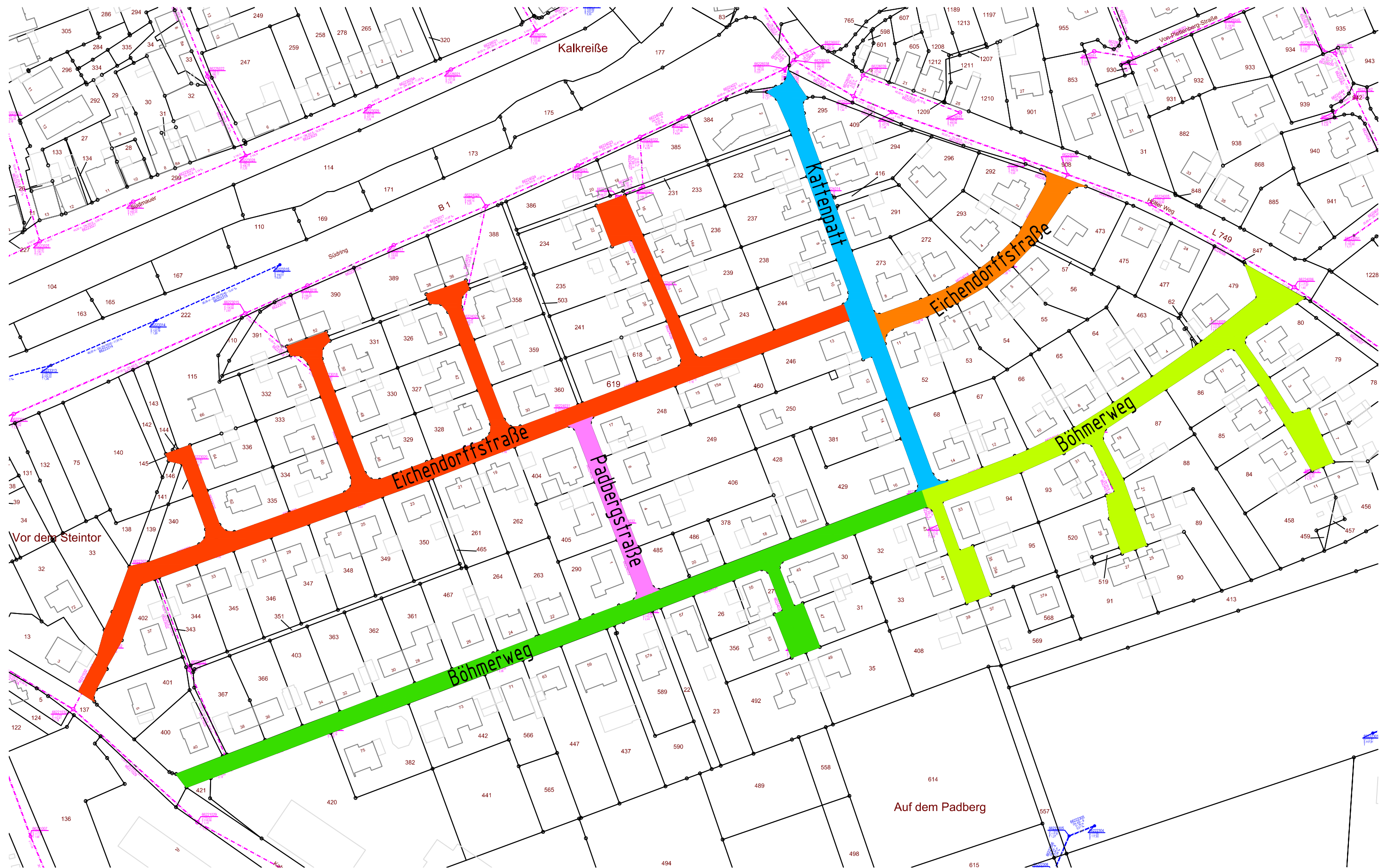
Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) .

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 03.03.2021

gez.

Dr. Remco van der Velden  
Bürgermeister



Vor dem Steintor

Kalkreiße

Kalkpatt

Eichendorffstraße

Padbergstraße

Eichendorffstraße

Böhmerweg

Auf dem Padberg

B 1

L 749